

erscheint wöchentlich viermal:  
Montag, Mittwoch, Freitag  
und Samstag.

Bezugpreis vierteljährlich:  
in der Post abgeholt 1.65 M.,  
in der Post zugestellt 1.95 M.,  
für Montabaur 1.35 M.,  
bei unseren Agenturen  
monatlich 50 Pfg.

Regelmäßige Frei-Beilagen:  
täglich einmal: Sonntagsblatt,  
jährlich zweimal: Jahrbuch,  
jährlich einmal: Wandkalender  
mit Wetterverzeichnisse.

# Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.  
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr  
für die 6-gespalt. Garmond-  
zeile oder deren Raum 15 Pfg.

Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.

Anzeigen finden im ganzen  
Kreis wirksamste Verbreitung.

Beilagen nach Uebereinkunft.

Bestellungen werden jederzeit  
angenommen.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Montabaur.

Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 8. Erstes Blatt. Montabaur, Mittwoch, den 13. Januar 1915. 48. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine konnationale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Verrenten oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs von Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung Anwendung finden.

§ 2. Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Ersuchen des Einigungsamtes vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsbefehl bis zu einhundert Mark anhalten.

§ 3. Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamt festgestimmten Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4. Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) der Verordnung steht die Beschwerde offen. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet abschließend.

§ 5. Die Gemeindebehörde ist befugt, von dem in Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§ 6. Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 bis 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothetisch sichergestellt Darlehen oder über besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind, oder eintreten, so hat das Gericht, in dem die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zuwendenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

§ 7. Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich zuzustellen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlichster Beschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

§ 8. Wer die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft wissentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10. Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auskunft wissentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1914.  
Der Stellvertreter des Reichkanzlers,  
Delbrück.

### Ausführungsverordnung.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsbekanntmachung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) verordnen wir zu deren Ausführung das Folgende:

§ 1. Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Der Antrag ist von den Vorständen (Vorsteher) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamtes sowie etwaige Verfahrensvorschriften,
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung),
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

§ 2. Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamtes hat ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied zu führen, das vom Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher) ernannt oder bestätigt wird.

Dieses Mitglied oder sein in gleicher Weise vorgebildeter und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.

§ 3. Die Pflicht zum Erscheinen (§ 2 der Bekanntmachung) ist in der Regel eine persönliche.

Aus Gesetzen oder Generalvollmachten sich ergebende Vertretungsbefugnisse sind anzuerkennen.

§ 4. Von der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung) ist, wenn die Zuwiderhandlung durch die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschuldigt wird, sowie in der Regel dann abzuweichen, wenn sie erstmalig erfolgt.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist nach der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit und des Grades des Verschuldens abzumessen.

Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist diese unter Bestimmung eines neuen Termins anzudrohen.

§ 5. Das Nichterscheinen der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung) ist in der Regel als entschuldigt

anzusehen, wenn sie einen zur Auskunftserteilung schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden, der mit ihnen für die Vermittlung erheblichen Verhältnissen vertraut ist.

Auswärtige Vermieter können sich durch ihre Hausverwalter vertreten lassen.

Auswärtige Hypothekengläubiger können nur dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie vor dem von der Gemeindebehörde (§ 2 dieser Verordnung) ersuchten Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts unentschuldig nicht erscheinen und auch einen Vertreter (Abs. 1) nicht entsenden.

Schweben vor einem Einigungsamt mehrere Sachen, an denen ein und derselbe Vermieter oder ein und derselbe Hypothekengläubiger beteiligt ist, so sind diese Sachen möglichst derart miteinander zu vereinigen, daß nur ein einmaliges Erscheinen dieser Beteiligten erforderlich wird.

§ 6. Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Einigungsamtes haben die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Der Vorsitzende hat sie hierauf hinzuweisen.

§ 7. Das Einigungsamt hat, sobald die Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung erfolgt ist, mit tunlichster Beschleunigung ein schriftliches Gutachten dem Gericht zu übermitteln. Mit besonderer Eile sind die an das Vollstreckungsgericht gerichteten Anträge zu behandeln.

Sind zur Zeit der Mitteilung des Gerichts dem Einigungsamt die Verhältnisse bereits bekannt, so ist das Gutachten sofort abzugeben. Andernfalls hat das Einigungsamt das, was zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist, zu veranlassen. Es kann insbesondere von Amts wegen die Beteiligten laden.

Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten durch eines seiner Mitglieder mündlich erläutern zu lassen.

§ 8. Die Vorstände (Vorsteher) von Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, haben, soweit die in den §§ 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse in Geltung gesetzt sind, dies und die Bezirke der Einigungsämter den beteiligten Gerichten mitzuteilen.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Justizminister Der Minister für Landwirtschaft,  
Boseler. Domänen u. Forsten,  
Fehr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel  
u. Gewerbe,  
J. A. v. Meyeren.

Veröffentlicht.  
Montabaur, den 8. Januar 1915.  
Der Landratsamtsverwalter:  
Vertuch,  
Regierungs-Assessor.

## Zwischen den Schlachten.

Kriegsroman von Otto Elster.

(Nachdruck verboten.)

Das war in der Tat der Gipfel der Schmach, und man verstand jetzt die Zweifel und Bedenken jener Männer, welche vor dem Kriege mit dem neuerkämpften gezeigten Deutschland gewarnt und die Fehler der neuen Armee schonungslos aufgedeckt hatten. Eine lächerliche Feigheit gegen das Schicksal einer Armee, die sich im ersten Kampfe so wenig bewährt, und die solche elementaren Feiglinge in sich schloß, schlich sich in das Herz jenes Mannes, deren Verlangen, die siegreichen Preußen zu vernichten, von Stunde zu Stunde wuchs.

Einige Tage mußte sie indessen noch warten, und man glaubte sie, daß alle jene Erzählungen über die Feigheit der preussischen Bewegungen Übertreibungen und Märchen der entmutigten französischen Soldaten wären, die eines anderen belehrt wurde.

Man hatte sich gerade zum Mittagessen niedergesetzt, als plötzlich ein dumpfer Schlag die Fenster erklimmen ließ. Der Kapitän sprang empor.

„Das ist ein Kanonenschuß! Man hat in der Umgebung geschossen!“

Ein zweiter Knall folgte, und murrend griff der Kapitän des Schusses in den Wäldern und Bergen nach. „Die Preußen sind da!“ sprach der Kapitän in dieser Bestätigung. „Kommt, laßt uns sehen, von welcher Seite sie die Festung angreifen!“

Er erhob sich, gefolgt von den beiden Mädchen, den beiden Auswärtigen, welcher sich auf dem Schlosse befand. Aufmerksamkeit wachte er in die Ferne. Josephine setzte sich zitternd und ängstlich an seine Seite, während Jeanne, die Hände auf das Gesims der Blattschloß gestützt, mit vorgebeugtem Oberkörper scharf die Straße beobachtete, die sich vom „Deutschen Tor“ nach Burg in gerader Linie durch Quatre-Vents zog, nach kurzer Zeit im dichten Walde nach Babern zu verschwinden. Grell glänzte die helle Mittagssonne

auf der weißen Chaussee; die Luft stimmerte über der Straße und den angrenzenden Feldern; eine drückende Schwüle herrschte und mittägliche Stille ruhte fast unheimlich auf der Landschaft.

Da erkante ein dritter Schuß, und auf der Bastion am Deutschen Tor stieg eine dicke, weißgraue Dampf- wolke empor. Aus dem Tor quoll eine Schar französischer Infanteristen und Mobilgardien hervor. Im Geschwindschritt eilten sie über das Glacis, teilten sich dann und avancierten auf Quatre-Vents und Büchelberg zu, während mehrere geschlossene Trupps den Schützenketten folgten.

Raum waren die Schützen hundert Schritte avanciert, als ihnen vom Balbrande her einzelne Schüsse mit scharfem, kurzen Knall entgegenkrachten.

„Ah, da sind die Preußen!“ sagte der alte Kapitän, tief aufatmend. „Seht Ihr, dort den Balbrand rechts und links von Büchelberg haben sie besetzt und jenseits Quatre-Vents ziehen sie sich im Bois des Chènes entlang.“

„Da, da, das Tirailleursfeuer wird lebhafter!“

Die französischen Schützen hatten sich hinter die Hecken der Gärten geworfen und erwiderten das Feuer der preussischen Soldaten, von denen noch nichts zu sehen war, als der Rauch ihrer Gewehre. Immer mehr entwickelte sich das Gefecht. Eine knatternde Feuerlinie zog sich an dem Balbrand entlang; dicht bei Chateau Bernette trachtete es ebenfalls, und eine dünne Schützen- kette brach aus der Schlucht von Bonne Fontaine hervor, in raschem Lauf auf Chateau Bernette zustürmend und die Gärten, Mauern und Hecken besiegend, welche das Gehölz umgaben.

„Es ist besser, wir gehen in das Haus“, meinte der Kapitän. „Es könnte sich hierher eine verlorene Kugel verirren.“

Josephine eilte schon die Treppe hinab, Jeanne blieb ruhig auf der Blattschloß stehen und bat ihren Oheim um Erlaubnis, dem Gefecht zusehen zu dürfen. „Ich möchte mit eigenen Augen sehen, Dunkel, ob diese Preußen wirklich so fürchterlich sind, wie man sie uns geschildert hat.“

„Du bist ein tapferes Mädchen“, entgegnete der Kapitän. „Ich bleibe bei dir.“

Raum fünfzig Schritte von ihnen entfernt hatte eine Abteilung preussischer Jäger eine Mauer besetzt und schob in langsamem Tirailleursfeuer auf die Franzosen, welche die Allee des Dames zu gewinnen trachteten. Ein junger, schlanker Offizier stand inmitten der Schützen. Deutlich konnte Jeanne den deutschen Offizier sehen; sie erkannte sogar die Einzelheiten seines Gesichtes, den blonden Schnurrbart, die großen, hellen Augen, die aufmerksam bald hier, bald dort hin spähten, die gebäumten Wangen und die krausen, blonden Haare, welche unter dem schwarzen Gzako hervorquollen. Der Offizier stand, auf seinen Beinen gestützt, scheinbar ruhig da, während er die Feinde beobachtete und seinen Schützen hin und wieder ein Kommandowort zurief. Dann knallten in der Schützen- kette einzelne Schüsse, und das langsam sich fortspinnende Feuer ward lebhafter.

Die Franzosen hatten sich in der Allee des Dames festgesetzt und überschütteten die Stellung der deutschen Jäger mit beständigem Feuer. Mehrere Jäger sanken getroffen zusammen. Der junge Offizier befahl seinen Leuten, sich besser gegen die feindlichen Geschosse zu decken. Er selbst blieb in seiner ruhigen, aufrechten Haltung stehen, unbekümmert um die neben ihm einschlagenden Geschosse.

Jeanne bewunderte diese gleichmütige Ruhe. Sie erwartete mit einem Gefühl der Angst den Augenblick, wo der Offizier, von einem Geschosse getroffen, zusammen- knicken würde.

Nach einer Weile erklangen von der anderen Seite des Schlosses Hörner und Trommeln. Der Kapitän sah sich um.

„Die Preußen gehen zum Angriff über“, flüsterte er Jeanne zu. „Sieh' nur, da brechen sie aus dem Gehölz hervor! — Sacrebleu, das nenn' ich einen Angriff!“

(Fortsetzung folgt.)

# Merktblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

## A. Gnadengebühnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebühnisse gewährt.

2. Gnadengebühnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebühnisse ist an die Ortspolizeibehörde zu richten. Letztere sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:

- a) eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadengehalts oder der Gnadenlöhnung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung,
- b) eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers,
- c) in den Fällen zu 2 außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in Händen der Antragsteller befindlichen Mitteilungen der Truppenteile usw., Auszüge aus Kriegsranklisten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

## B. Versorgungsgebühnisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- u. Waisengeld, sowie Kriegswitwen- u. Kriegswaisengeld.

5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgebühnisse zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

An Belegstücken sind beizufügen:

- I. \*) die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtsstake aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestanden hat);
- II. \*) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem 1. 4. 1887 verheirateten, bei der preussischen Militärwitwenkasse versicherten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preussischen Militär-Witwenpensionsanstalt Berlin W 66, Leipziger Str. 5);
- III. \*) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehepartners und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (für den Ehemann gegebenenfalls einen der oben zu 3 erwähnten Ausweise);
- IV. \*) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;
- V. amtliche Bescheinigung darüber, daß
  - a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufge-

hoben war (kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist),

b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen) sind,

c) keins der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;

VI. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers;

VII. außerdem ist in dem Antrag anzugeben,

- a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden,
- b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

## C. Kriegselterngeld.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der Verstorbene Kriegsteilnehmer

- a) vor dem Eintritt in das Feldheer oder
- b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gefallenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3 bezeichneten Art beizufügen.

\*) Anstelle der gebührenschriftlichen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgeklärter Form (nicht Abschriften) zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

Montabaur, den 5. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit veröffentlicht. Werden von den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmern am Kriege 1914 Versorgungsansprüche gestellt, dann haben Sie die Formulare zur Aufnahme des Antrags bei mir in Anforderung zu bringen.

Das Formular B ist für Versorgungsgebühnisse und C für Kriegselterngeld bestimmt.

Der Antrag auf Bewilligung von Gnadengebühnissen ist an das Bezirkskommando zu richten.

Der Landratsamtsverwalter:

Bertuch,

Regierungs-Assessor.

## Anleitung

### über die Ausfüllung der Zählkarten für Brände.

1. Eine Brandzählkarte ist auszufüllen, wenn durch einen Brand \*) ein Schaden von mindestens 3 Mk. entstanden ist oder \*) nur Menschen verletzt sind. In dieser sind die durch Feuer oder durch Vörscharbeiten sowie durch Niederreißen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers usw. gänzlich oder nur teilweise beschädigten Gebäude einzutragen. Hat eine Weiterverbreitung des Feuers von der Ausbruchsstelle auf andere Besitzungen stattgefunden, so sind auch hierüber Karten einzuziehen.

Zu den unbeweglichen Sachen werden außer Gebäuden auch Bäume, Wald, Feld, Wiesen, Einfriedigungen und sonstige feststehende Gegenstände gerechnet. Die Gebäude sind nach der Art ihrer Verwendung, z. B. Wohnhaus, Stall, Scheune oder dergleichen anzugeben; bei gewerblichen Anlagen ist der Betrieb genau zu bezeichnen.

Der bei Gebäudebränden am beweglichen Eigentümlicher Inhaber des Grundstücks entstandene Schaden ist auf die Karte des Gebäudebesizers mit anzugeben. Besondere Karten sind hierfür nicht auszufertigen.

Ueber Blitschläge, zündende sowie nicht zündende, ebenfalls Karten einzuziehen, desgleichen über Explosionen auch wenn durch diese kein Brand entstand.

2. Die Ausfüllung der Karten geschieht durch Beantwortung der vorgegebenen Fragen und zwar da, wo Platz zur Beantwortung gelassen ist, durch Unterstreichen der zutreffenden Worte der Fragen, hingegen da, wo gelassen ist, durch kurze aber deutliche Auskunfterteile.

3. Die Frage nach dem Namen und Beruf des Besitzers ist bei Bränden an unbeweglichen Sachen beantwortet. Bei Bränden dagegen, die ausschließlich bewegliches Eigentum betreffen, ist nur der Beruf der Geschädigten anzugeben.

4. Die Dauer des Brandes ist in Viertelstunden B. 4 1/2, 4 3/4, anzugeben.

5. Werden mehr als 4 Gebäude in einer Besitzung vom Feuer betroffen, so sind für das 5. und die folgenden Gebäude weitere Karten auszufertigen und diese a, b, c usw. zu bezeichnen.

6. Unter besonderen Umständen sind u. A. zu stehen: Schuppen oder Hütten, welche während des Baues zur Unterbringung von Geräten und dergleichen oder als Obdach für Arbeiter errichtet wurden; Ziegellehrlinge oder Arbeiter, welche nur für einen Brand bestimmt sind; hölzerne Jahrmärkte- oder Messbuden usw. zu vorübergehenden Zwecken. Ferner gehören Aussichtstürme, Brückengerüste, Fashinenwerke, Rollwerke, Anladebrücken usw. hierher.

Die Frage nach der Bauart der Umfassungswände ist dahin zu beantworten, ob letztere massiv, Fachwerk, Mauerwerk, Kiegelwand, von Holz, Lehm, Kalk, Kalkputz oder sonstig sind. Bei der Frage nach der Dachbedeckung sind anzugeben, ob das Dach ein Metall-, Stein-, Schiefer-, Steinpapp-, Holzement-, Schindel-, Strohdach oder Strohputz-Dach oder von welcher sonstigen Art ist.

7. Bei Wald-, Feld-, Wiesen- und Moorbränden ist die Fläche, über welche der Brand sich verbreitete, in Hektar (ha) anzugeben.

8. Die Versicherung sowohl für unbewegliches Eigentum, ist getrennt nach Societäten und Privatgesellschaften anzugeben. Letztere sind namentlich anzuführen. Ist eine gleichzeitige Versicherung bei Societäten und Privatgesellschaften stattgefunden, so ist kenntlich zu machen, welcher Betrag vom Schaden und von der Entschädigung auf die Societät entfällt. Ueber Brände, die unverstetigt an den Schaden veranlassen, sind gleichfalls Karten einzuziehen.

9. Der Brandursache ist eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Steht die Ursache fest, so ist die Frage „erwiesen“, ist sie zweifelhaft, so ist die Frage „ermutmaßt“ und ist die Ursache nicht festzustellen, so ist die Frage „unvermittelt“ zu unterstreichen.

Bei Brandstiftungen, die eingehend zu behandeln ist anzugeben, ob sie durch den Besitzer oder Angehörigen von ihm oder sonstigen Personen, mit oder ohne Einverständnis des Besitzers, verursacht wurden.

10. Die Schätzung des Schadens hat mit besonderer Sorgfalt zu geschehen. Es ist nur der wirkliche entstandene Schaden, nicht aber die Versicherungssumme und bei Bränden, wo nur ein Teil des Eigentums beschädigt wurde, auch nur dieser Teil einzufassen. Die Ausfüllung der Frage 7 a ist der versicherten und unversicherten Schaden getrennt anzugeben; ebenso ist der von versicherten Gebäudeschaden kenntlich zu machen.

Die Frage 7 ist dahin zu verstehen, daß die nur vom Brande betroffenen Haushaltungen einzutragen sind.

Montabaur, den 27. Dezember 1914.

Der Landratsamtsverwalter:

Bertuch,

Regierungs-Assessor.

Berlin W. 9, den 8. Dezember 1914.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß Handwerker die Einziehung zahlreicher Lehrherren Heeresdienste Schwierigkeiten wegen der weiteren

## Zwischen den Schlachten.

Kriegsroman von Otto Elster.

13) (Nachdruck verboten)

In langen Linien eilten die Preußen über das Feld, gefolgt von den geschloffenen Trupps. Erreichten sie eine Bedung, warfen sie sich nieder und überschütteten die französische Stellung mit Schnellfeuer. Dann gellten Hörner und rasselten die Trommeln wieder, und von neuem sprangen die Truppen vorwärts.

Jeanne wandte den Blick wieder den Jägern und dem jungen Offizier zu. Dieser hatte den Degen hoch erhoben und rief seinen Leuten ein Kommando zu. Dann sprang er mit einem Satz von der Mauer herab, auf der er bislang gehandelt hatte. Wie ein Mann erhoben sich die Schützen, schwenkten sich gewandt über die Mauer und folgten ihrem Führer. Der Hornist hinter der Schützenreihe blies, der Offizier schwang seinen Säbel. „Hurra! rief er. „March — march! Hurra!“ — und mit gefülltem Bajonett unter donnerndem Hurra warfen sich die Jäger auf den Feind.

Die Franzosen schossen noch einmal, dann sprangen sie auf und — entflohen.

Jeanne bebt vor Bohn und die glühende Rote der Scham überflammt ihre Wangen. Sie wagte nicht ihren Oheim anzublicken, der mit halberstimmter Stimme murmelte: „Armes Frankreich — mein armes Frankreich!“

Die preussischen Jäger hatten sich in der gewonnenen Stellung festgesetzt und verfolgten den fliehenden Feind mit Schnellfeuer. Der Rückzug der Franzosen ward bald ein allgemeiner. Bis an den Rand der Wälder der Fehlung wichen sie zurück, hier nochmals Stellung nehmend. Aber die Preußen folgten ihnen auf den Fersen. Es war ein prächtiger Anblick, in welcher ruhigen Ordnung und mit welcher Schnelligkeit die preussischen Linien avancierten. Tambours battants, das Gewehr zur Attacke genommen, nur ganz vereinzelte Schüsse abgebend, so härmten die dünnen und doch unzerbrechlichen Linien vorwärts. Von Büchelberg anfangend, über Chateau

Verne le und Quatre-Vents bis zum Bois des Chènes sich hinziehend, umgab die preussische Linie in weitem Halbkreis die Festung, auf deren Wällen die schweren Geschütze fest wieder an den Kanonen begannen, um den Rückzug der geschlagenen Ausfallstruppen zu decken. Denn diese warteten den letzten Sturmangriff der Preußen nicht mehr ab. Feuernd zogen sie sich nach dem „Deutschen Tor“ zurück, in dessen dunkler Öffnung eine Abteilung nach der anderen verschwand.

In hastigem Anlauf versuchten die Preußen mit in das Tor zu dringen, aber die Geschütze der Festung und die Besatzung auf den Wällen überschütteten die Angreifer mit einem solchen Hagel von Geschossen, daß sie bis an den Fuß des Glacis zurückwichen, um dann nach und nach den Rückzug nach Quatre-Vents und Büchelberg anzutreten.

Das Feuer verstummte nach und nach. Noch einige dumpfe Kanonenschläge, dann unheimliche Stille. Die Sonne lachte wieder ebenso freundlich, wie vor einer Stunde, auf die im Schmutz des Sommers daliegende Landschaft nieder, als wenn nicht der Tod hier eine reiche Ernte gehalten hätte, als ob der blutige Kampf nur ein harmloses, kriegerisches Spiel gewesen wäre.

Durch die Allee des Dames zog eine kleine Truppe auf Chateau-Vernette zu. Jeanne erkannte die Jäger, welche vorhin die Franzosen aus der Allee vertrieben hatten. Den jungen Offizier erblinde sie nicht. Sollte er im Kampfe gefallen sein? Schmerzlich krampfte sich ihr Herz bei diesem Gedanken zusammen. Das Bild des fremden Offiziers stand ihr deutlich vor Augen, sie würde es niemals vergessen und ihn wiedererkennen, auch wenn sie ihn erst nach langen Jahren einmal begegnen sollte. Sie konnte nicht anders — sie mußte den Feind bewundern, der mit einer Gelassenheit, einer Ruhe in den Kampf ging, als schritte er zum frühlichen Tanz. Wenn die deutschen Soldaten solche Vorbilder besahen, dann mußten sie siegen, wohin sie auch kamen.

Gefenken Hauptes folgte sie dem Oheim, der in finsternem Schweigen die Treppe hinabstieg. Drunten im

Wohnzimmer waren die Knechte und Mädchen sitzt und bebend versammelt.

„Die Preußen kommen hierher, Herr Kapitän“, rief sie dem Eintretenden entgegen.

„Sie werden euch nicht freisen“, zürnte der Soldat. „Seht ruhig an eure Arbeit...“

„Rein, nein, die Preußen — die Preußen —“

„Dummköpfe! Ich werde die Preußen empfangen.“

„Da sind sie schon! Da sind sie schon!“

Drinnen auf dem Hof erödete ein deutsches Kommando. Gewehre klirren auf dem Pflaster.

Monsieur Hoffer schritt zur Tür. Niemand folgte alle drängten sich ätzend in die engerste Ecke sammen. Mit einem verächtlichen Blick auf die Fei folgte Jeanne ihrem Oheim, trotzdem Josephine veria sie zurückzubalten. Als der Kapitän und Jeanne aus Haustür traten, kam ihnen rasch ein junger deutl Offizier entgegen; es war der Jägeroffizier aus dem fecht in der Allee des Dames!

Der Offizier legte höflich grüßend die Hand an Kopfbedeckung. „Habe ich die Ehre, den Besther Schlosses vor mir zu sehen?“ fragte er in französischer Sprache.

„Ich bin der Besitzer, mein Herr“, entgegnete Monsieur Hoffer ernst. „Ich bitte Sie um Schonung meiner — meines Eigentums...“

In den hellen Augen des deutschen Offiziers zuckte wie ein verhaltenes Lächeln auf. Er verbeugte sich und erwiderte: „Seien Sie ohne Sorge, mein Herr, führen keinen Krieg gegen friedliche Einwohner, sollen sich über meine Leute nicht zu beklagen haben. habe Auftrag, das Geschloß zu besetzen und einige teidigungsanlagen zu treffen. Ihr Wohnhaus wird berührt davon bleiben. Ich bitte nur um Stroh einige Decken für meine Leute und um Brot. Wir nicht damit versehen“, sagte er lächelnd hinzu.

„Ihre Forderung soll sofort erfüllt werden, Herr!“

(Fortsetzung folgt.)

ung der ihnen anvertrauten Lehrlinge hervorruft. Ich bitte Sie, die beteiligten Kreise darauf hinzuweisen, daß die Anweisung des Lehrlings verantwortlichen Lehrers zu sorgen in der Lage ist, es Aufgabe der Jüngeren und gegebenenfalls auch der Handwerkskammern sein kann, hier eine beratende und vermittelnde Tätigkeit auszuüben.

Nach den in einzelnen Bezirken bereits gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, daß es einer solchen Vermittelung in den meisten Fällen gelingen wird, zwischen Lehrenter und Lehrling, seinem Vertreter und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings einen im wohlverstandenen Interesse beider Parteien liegenden billigen Ausgleich herbeizuführen.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.  
Dr. Sydow.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis.

Montabaur, den 8. Januar 1915.

Der Landratsamtsverwalter:  
Vertuch,  
Regierungs-Assessor.

## Musterung der Militärpflichtigen des Unterwesterwaldkreises.

Nachstehend bringe ich die zur Vornahme des Musterungsgeschäftes anberaumten Termine zur öffentlichen Kenntnis. Alle Militärpflichtigen, die im Jahre 1895 geboren sind — von den früher geborenen aber diejenigen, die eine endgültige Entscheidung noch nicht ergangen — fordere ich auf, sich im Musterungstermine pünktlich einzufinden.

Auch die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten sind zu erscheinen.

Alle Militärpflichtigen haben ihre Vorladung und diejenigen, welche schon vor einer Musterung bzw. Musterungskommission erschienen sind, auch den Musterungsausweis mit zur Stelle zu bringen, andernfalls ihnen auf ihre Kosten ein neuer Schein ausgestellt wird. Militärpflichtige, die ohne genügende Entschuldigung zur Musterung nicht erschienen oder bei Aufruf ihres Namens im Musterungsorte nicht anwesend sind, haben die in § 26 Ziffer 7 der Wehrordnung vorgesehene Strafe zu gewärtigen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzuzeigen. Das Zeugnis ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Zu amtlich angestellten Ärzten sind zu rechnen der königliche Kreisarzt, die Militärärzte usw., nicht aber die weiteren Ärzte, mit denen die Gemeinden besondere Verträge über Behandlung von Gemeindemitgliedern, Armen usw. abgeschlossen haben.

Gemütskranke, Wüßsinnige und Krüppel dürfen auf Grund eines solchen Zeugnisses von der Bestellung befreit werden. Die Gesuche sind rechtzeitig einzureichen. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten ein ärztliches Attest beizubringen oder drei glaubhafte Zeugen zu stellen und dem Bürgermeister von alsbald Nachricht zu geben. Militärpflichtige, die äußerlich nicht sichtbaren Krankheiten verhaftet sind, haben hierfür ärztliche Zeugnisse hierher vorzulegen.

Die Musterung findet nach folgendem Plane statt, und zwar in **Hämmerleins Gartenlokal hiersebst** (Bayer Leo vom Ende)

**A. am Samstag, den 16. Januar 1915, vorm. 9 Uhr**

Musterung der Bestellungspflichtigen der Gemeinden Eschbach, Arzbach, Bannbergscheid, Baumbach, Bladernheim, Eiden, Breitenau, Caan, Cadenbach, Daubach, Deesen, Ebernach, Ebernhahn, Eitelboden und Eigendorf.

**B. am Montag, den 18. Januar 1915, vorm. 9 Uhr**

Musterung der Bestellungspflichtigen der Gemeinden Ellenau, Eschelbach, Ettersdorf, Freilingen, Freirachdorf, Gadenbach, Goddert, Grenzau, Grenzhausen, Gartenfels, Heiligentoth, Helferskirchen, Herzbach, Hilgert und Hilscheid.

**C. am Dienstag, den 19. Januar 1915, vorm. 9 Uhr**

Musterung der Bestellungspflichtigen der Gemeinden Höhr, Koller, Horbach, Horresen, Hübingen, Hundsborn, Kammerst, Krümmel, Lenterod, Marienhäuser, Marienradhof, Maroth, Masfain, Mogendorf und Moschheim.

**D. am Mittwoch, den 20. Januar 1915, vorm. 9 Uhr**

Musterung der Bestellungspflichtigen der Gemeinden Montabaur, Nauort, Neuhäusel und Niederelbert.

**E. am Donnerstag, den 21. Januar 1915, vorm. 9 Uhr**

Musterung der Bestellungspflichtigen der Gemeinden Nordhofen, Oberelbert, Oberheid, Oedingen, Quirnbach, Ransbach, Redenthal, Rüdertoth, Schenelberg, Selters, Sessenbach, Sessenhausen und Siershahn.

**F. am Freitag, den 22. Januar 1915, vorm. 9 Uhr**

Musterung der Bestellungspflichtigen der Gemeinden Immern, Stahlhofen, Staubt, Steinen, Stromberg, Untershausen, Welsbach, Welschneudorf, Wirges, Wirscheid, Wittgert, Wölselingen, Wirzenborn und Zurbach.

Die Militärpflichtigen haben 1 Stunde vor Beginn des Geschäftes beim Aushebungsorte im Garten Zutreten.

Den Militärpflichtigen wird zur Pflicht gemacht, über gewaschen, in reiner Wäsche und nüchtern zu erscheinen.

Die Beaufsichtigung der Militärpflichtigen auf dem Wege nach dem Aushebungsorte ist in erster Linie Sache der Herren Bürgermeister. Die Militärpflichtigen haben sich zum Aushebungsgeschäft die Ohren zu reinigen bzw. reinigen zu lassen (durch Ausspritzen mit warmem Wasser). Ferner haben die Militärpflichtigen, welche zur Verbesserung der Sehschärfe ein Glas tragen, dieses zum Aushebungsgeschäft mitzubringen und außerdem festzustellen, welche Nummer das Glas hat. Das Mitbringen von Stöcken, Messern etc. ist nach § 7 der Kreispolizeiverordnung vom 8. 3. 00 Kreisblatt Nr. 30/00 verboten. Die Leute sind hierauf aufmerksam zu machen.

Die Stammtrollen haben die Herren Bürgermeister mit zum Aushebungsorte zu bringen. Ebenso haben sie die Vorladungen für die Militärpflichtigen sofort auszufüllen und zuzustellen.

Ueber die erfolgte Ladung der Militärpflichtigen sind mir 3 Nachweisungen, und zwar für jeden Jahrgang eine besondere Nachweisung nach untenstehendem Muster bis zum 14. d. M. bestimmt einzureichen. Die Militärpflichtigen sind alphabetisch geordnet einzutragen.

Die im Frühjahr und bei der Kriegsmusterung ausgehobenen, aber noch nicht zur Einstellung gelangten Rekruten haben nicht zu erscheinen.

Montabaur, den 7. Januar 1915.

Der Zivilvorsteher der Ersatzkommission

des Unterwesterwaldkreises:

Der Landratsamtsverwalter:

Vertuch,

Regierungs-Assessor.

Nachweisung

der aus der Gemeinde  
zur Musterung vorgeladenen Militärpflichtigen.

Nr.	Name	Geboren	Hat sich zu stellen	Tag der Zustellung der Vorladung	Unterschrift des Militärpflichtigen.

Formulare zu dieser Nachweisung und zu den Vorladungen sind in der hiesigen Kreisblatt-Druckerei zu haben.

### Bekanntmachung

Bestimmungsgemäß haben die Zivilbehörden die Anträge auf Bewilligung der gesetzlichen Kriegsverorgungsgebühren für die Hinterbliebenen der Teilnehmer am jetzigen Kriege zur Weitervergabe vorzubereiten. Hierbei kommen während der Dauer des mobilen Zustandes nicht nur die an einem Orte wohnenden, sondern auch solche Hinterbliebenen in Betracht, welche sich dort anlässlich des Krieges, z. B. weil sie Festungen usw. verlassen mußten, vorübergehend aufhalten.

Als Kriegsverorgung kommt für die nächste Zeit Kriegsmitteln, Kriegsmägen- und Kriegselterngehalt in Frage, und zwar für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen, der infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen und u. U. der verschollenen aktiven Heeresangehörigen usw.

Die zur Aufnahme der Anträge erforderlichen Formulare liegen beim unterzeichneten Bezirkskommando nieder und können diese im Bedarfsfalle hier angefordert werden. Entwürfe sind nicht erforderlich.

Oberlahnstein, den 21. Dezember 1914.

6

Agl. Bezirkskommando.

Im Anschluß an die öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe der Steuererklärungen für 1915 mache ich noch auf folgendes aufmerksam:

Nach § 30 Abs. 3 d. Eink.-Gesetzes sind Personen, welche durch Abwesenheit verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, berechtigt, ihrer Verpflichtung durch Bevollmächtigte zu genügen. Als Bevollmächtigte der im Felde abwesenden Krieger sind auch **Deren Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige** auf Grund vermuteter Vollmacht zur Abgabe der Steuererklärung berechtigt. Ebenso kann mit ihnen über den Inhalt einer abgegebenen Steuererklärung verhandelt werden, sofern bei ihnen ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Pflichtigen vorausgesetzt werden kann.

Montabaur, den 31. Dezember 1914.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission

des Unterwesterwaldkreises:

Landratsamtsverwalter

Vertuch,

Regierungs-Assessor.

## Nichtamtlicher Teil.

### Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. Großes Hauptquartier, 11. Jan. 1915, vormittags.

(Telegramme. — Amtlich.)

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

In Gegend **Neuport-Opren** und südlich fanden nur Artilleriekämpfe statt. Ein französischer Angriff bei **La Boiselles**, nordöstlich Albert, scheiterte gänzlich.

**Nördlich Soissons** griffen die Franzosen, die sich nur in einem kleinen Stück unserer vordersten Gräben festgesetzt hatten, erneut an, erzielten aber bisher keine Erfolge. Die Kämpfe dauern noch an.

In der Nähe von **Soupir** fand in den letzten Tagen kein Kampf statt.

Westlich **Berthes** nahmen unsere Truppen das ihnen entzogene Grabenstück zurück. Der Feind hatte schwere Verluste.

In den **Argonnen** schritten unsere Angriffe weiter fort. Im **Oberelsaß** herrschte im allgemeinen Ruhe.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage in Ostpreußen und Nordpolen ist unverändert. Bei der ungünstigen Witterung kommen auch unsere Angriffe in Polen westlich der Weichsel nur langsam vorwärts.

Oberste Heeresleitung.

WTB. Großes Hauptquartier, 12. Jan. 1915, vormittags.

(Telegramme. — Amtlich.)

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Kanals von **La Bassée** fanden geringfügige Kämpfe statt, die bisher ohne Ergebnis waren.

Nördlich **Grony** griffen die Franzosen gestern abend an, wurden aber unter schweren Verlusten zurückgeworfen. Heute früh lebten die Kämpfe hier wieder auf.

Ein gestern nachmittag in der Gegend östlich **Berthes** unternommener französischer Angriff brach in unserem Feuer zusammen. Der Feind hatte sehr schwere Verluste.

In den **Argonnen** wurde an der Römerstraße ein französischer Stützpunkt erobert; **zwei Offiziere und 140 Mann** fielen dabei in unsere Hände.

In den Kämpfen im östlichen Teile der **Argonnen** sind den Franzosen seit 8. Januar (einschließlich der gemeldeten) **1 Major, 3 Hauptleute, 13 Leutnants und 1600 Mann** an Gefangenen abgenommen worden, so daß ihr **Gesamtverlust** einschließlich Toter und Verwundeter in diesem beschränkten Gefechtsraum auf

**3500 Mann**

geschätzt wird.

Französische Angriffsversuche bei **Milly**, südlich Saint Mihiel, scheiterten.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

In **Ostpreußen** nichts Neues. Russische Vorstöße im nördlichen **Polen** hatten keinen Erfolg.

Unsere Angriffe im Gebiete westlich der **Weichsel** machten trotz des schlechten Wetters an einigen Stellen **Fortschritte**.

Auf dem östlichen **Bilica-Fluß** keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

## Englands Antwort an Amerika.

\* **Amsterdam**, 11. Jan. (Str. Bl.) Die englische Antwort auf die amerikanische Protestnote in der Konterbandefrage ist gestern durch das Reutersche Bureau bekannt gegeben worden. Die englische Regierung drückt ihre Ansicht dahin aus, daß über die Ausdehnung der britischen Beeinträchtigung des Handels der Vereinigten Staaten eine irrtümliche Auffassung obwaltet, und führt als Beweis dafür die Exportziffern von Neu-York nach Skandinavien, Italien und Holland für den Monat November 1914 an, die sie mit den Ziffern desselben Monats im Vorjahre vergleicht. Für alle Staaten mit Ausnahme Hollands zeigen die Zahlen eine starke Zunahme. Der nachteilige Einfluß des Krieges auf gewisse große Industrien sei wahrscheinlich die Folge der verminderten Kaufkraft der kriegführenden Länder. Bezüglich der Beschlagnahme von Nahrungsmitteln macht die britische Antwort das Zugeständnis, daß Nahrungsmittel künftig nicht zurückgehalten werden sollen, wenn nicht die Notwendigkeit vorliegt, daß sie für eine andere kriegführende Macht bestimmt sind. Großbritannien sieht sich aber nicht in der Lage, über diesen Punkt eine bestimnte Erklärung abzugeben, weist vielmehr darauf hin, daß es durchaus notwendig sei, verdächtige Schiffe zur Untersuchung in einen englischen Hafen zu bringen. Die englische Note weist ferner darauf hin, daß Baumwolle nicht auf die Konterbandeliste gesetzt werden sei, aber England sei davon unterrichtet, daß Kupfer unter Baumwolle verborgen wurde, sodaß die Ballen ausgeladen und gewogen werden mußten. Es sei schwer für England, Kaufschulden aus den Kolonien nach den Vereinigten Staaten auszuführen zu lassen, da es von den kriegführenden notwendig gebraucht wird. Es bestiehe der Verdacht, daß seit dem Beginn des Krieges große Mengen Kaufschulden aus Amerika ausgeführt worden seien. Die von Grey gezeichnete Note schließt: Die englische Regierung wünscht, daß der Ausfuhr und dem Konsum amerikanischer Güter durch Neutrale kein Hindernis in den Weg gelegt wird.

## Fahrt eines deutschen Flugzeuggeschwaders nach England und Dänkirchen.

Ein deutsches Flugzeuggeschwader von mindestens 16 Flugzeugen erschien, wie der Berl. Lokalanz. über Kopenhagen erfährt, Sonntagvormittag in der Nähe der Themsemündung, wahrscheinlich in der Absicht, einen Angriff auf London zu unternehmen. Das Wetter war aber ungünstig, es herrschte dichter Nebel. Das Geschwader flog darauf die englische Küste entlang bis Dover, wo einige Bomben abgeworfen wurden. Darauf flog das Geschwader in der Richtung Dänkirchen weiter; zehn Flugzeuge erschienen über Dänkirchen und eröffneten ein lebhaftes Bombardement über dem von den Engländern besetzten Teile der Stadt.

Im ganzen wurden 40 bis 50 Bomben geworfen, die erheblichen Schaden anrichteten. Eine Anzahl Personen wurden getötet und verwundet. Die deutschen Flieger blieben von englischen Flugzeugen unbehelligt. Nachdem sie eine halbe Stunde die Stadt umkreist, kehrten sämtliche deutsche Flugzeuge unbeschädigt an ihren Ausflugsort zurück.

**Wer Brotgetreide verfrachtet, ver-  
sündigt sich am Vaterlande und  
macht sich strafbar.**

## Holzversteigerung.

**Donnerstag, den 21. Januar 1915,**

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Stadtwald,

Distrikt Birken:

6 Raummeter Eichen-Scheit,

4 " " Knüppel,

230 Stück Eichen-Wellen,

1775 " Buchen-Wellen,

2 Raummeter Laubholz-Knüppel,

4935 Stück Laubholz-Wellen

an Ort und Stelle gegen Kredit versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gest. Bekannt-  
machung gebeten.

Montabaur, den 7. Januar 1915.

Der Bürgermeister: Sauerborn.

## Nutzholzverkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots soll das  
nachstehende Nutzholz der Gemeinde Vielbach ver-  
kauft werden.

Distrikt Lohenged:

Los Nr. 1:

75 Stück Kottannen-Stämme mit 17,51 Festm.,

Distrikt Lohenged:

Los Nr. 2:

45 Stück Kottannen-Stangen 1r Klasse,

32 " " " 2r "

319 " " " 3r "

25 " " " 4r "

Distrikt Hub Nr. 13 bis 55:

Los Nr. 3:

43 Stück Eichen-Stämme mit 14,10 Festm.

Die Angebote sind schriftlich, auf Stämme pro Festm.,  
auf Stangen pro Stück, verschlossen, mit der Aufschrift:  
„Angebot auf Nutzholz“, und mit der Erklärung, daß  
Bietter sich den Verkaufsbedingungen unterwirft, bis zum

**Mittwoch, den 20. Januar d. Js.,**

vormittags 11 Uhr

an den Unterzeichneten einzusenden, woselbst die Eröffnung  
der eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa er-  
schienenen Reflektanten stattfindet.

Die Genehmigung bleibt vorbehalten.

Vielbach, den 12. Januar 1915.

Der Bürgermeister:

Berger.

## Holzversteigerung.

**Montag, den 18. Januar d. Js.,**

werden im hiesigen Gemeindegewald,

Distrikt Struth, Schlink und Hub:

34 Stück Eichen-Stämme mit 34,48 Festm.,

9 " Buchen-Stämme mit 11,79 Festm.,

315 Rmtr. Buchen-Scheit und Knüppel,

5700 Stück Buchen-Wellen,

23 Rmtr. Eichen-Scheit und Knüppel,

600 Stück Eichen-Wellen,

26 Rmtr. Anderes Laubholz Scheit und Knüppel,

750 Stück dergl. Wellen

an Ort und Stelle öffentlich versteigert.

Die Versteigerung beginnt um 11 Uhr vormittags im  
Distrikt Struth mit dem Eichen-Stammholz.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Be-  
kannmachung ersucht.

Vielbach, den 12. Januar 1915.

Der Bürgermeister:

Berger.

## Holzversteigerung.

**Montag, den 18. Januar 1915,**

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindegewald,

Distrikt Austerroth, Dickel und Kultur:

442 Raummeter Buchen-Scheit,

65 " " Knüppel,

8030 Stück Buchene Wellen,

24 Raummeter Eichen-Scheit und Knüppel,

320 Stück dergl. Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Welschneudorf, den 12. Januar 1915.

Der Bürgermeister:

Altman.

## Kreisarbeitsnachweis Limburg (Lahn)

Walderdorfer Hof — Fernruf 107

vermittelt jederzeit männliche und weibliche landwirt-  
schaftliche u. häusliche Dienstboten sowie gewerbl. Arbeiter.  
Vermittlung ist für Arbeitnehmer kostenlos.

Die glückliche Geburt eines kräftigen

## Sohnes

zeigen hochehrent an

Robert Stumpf, z. Zt. im Felde,  
und Frau Hulda geb. Theis.

Rückeroth, den 9. Januar 1915.

## Belohnung.

Für Wiederherbeischaffung der bei mir im De-  
zember gestohlenen Sachen oder eines Teiles davon  
sehe ich eine Belohnung von 15% des Wertes der  
herbeigeschafften Gegenstände aus.

Dr. med. Fiedler, Dernbach.

## Bekanntmachung.

betr. Vermittlung von kriegsunbrauchbaren  
Militär- und Beutepferden.

Die nächste Versteigerung von kriegsunbrauchbaren  
Militär- und Beutepferden findet am Samstag, den  
16. Januar 1915, vormittags um 10 Uhr, im Hof der  
neuen Dragonerkaserne in Mainz, Rombacherstraße, statt.  
Es kommen etwa 25 Pferde vorwiegend tragende Stuten  
zum Verkauf. Die Verkaufsbedingungen sind die gleichen  
wie seither.

Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer wird zur  
Auskunftserteilung zugegen sein.

## Was erlehnt der Soldat im Felde?

## Warme Speise Warmer Trank

ermöglicht durch meinen

## Hartspiritus-Koch-Apparat

komplett 75 Pf. — Nachfülldosen 30 und 50 Pf.

Ferner empfehle Taschenlampen mit prima  
Batterien, feststehende Taschenmesser, Feldsch-  
Besteck, Luntensfeuerzeuge und unzerbrechliche  
Kognakflaschen.

Als Feldpostpaket zu versenden.

## Hanni Müller Wwe.

Bahnhoffstr. 15. — Montabaur. — Telefon 58.

Die Auskunftsstelle über im Felde stehende nassauische  
Soldaten, Wiesbaden, Loge Plato, Friedrichstraße 35,  
bittet alle Angehörigen von vermissten Soldaten, über  
welche bis jetzt keinerlei Nachricht eingegangen ist, um An-  
gabe des genauen Namens und Truppenteils der Ver-  
missten zum Zweck einer gemeinschaftlichen Eingabe an  
die zuständige Stelle. Sollten den Angehörigen nähere  
Umstände bekannt geworden sein, welche auf die Spur  
führen könnten, so wird gebeten, diese beizufügen.

Auskunft über im Felde stehende  
nassauische Soldaten,  
Wiesbaden, Friedrichstraße 35.



**Gelesen**

wird jedes Inserat, das Sie  
durch unserer Vermittlung  
aufgeben. Kostenlose Be-  
ratung u. Vorschläge über  
die Auswahl erprobter  
Insertionsorgane durch die  
Illustrierten-Expedition  
Haafenstein & Vogler  
Akt.-Ges., Frankfurt a. Main  
Schillerplatz 2, Eingang Gr.  
Eschenheimertrasse No. 1

## Fräulein,

das die Handelsschule besucht  
hat, stenographieren kann  
und in allen Bureauarbeiten  
bewandert ist, sucht Stellung.  
Gute Zeugnisse sind vor-  
handen.

Näheres in der Geschäfts-  
stelle d. Blattes.

Leere Kisten und Säde  
verkauft F. W. Schmidt  
in Rückeroth (Westerm.)

## Fräulein, das perfekt

spricht, wünscht Stunden  
zu geben. Näheres in der  
Geschäftsstelle des Blattes.

Suche zum 1. oder 15.  
Februar einen Jungen von  
15 bis 17 Jahren als

## Knecht.

Adam Friedrich,  
Saumbach.



Wieders'n war seine Hoffnung.

Am 30. Dezember 1914 starb  
den Heldentod für sein so heil-  
geliebtes Vaterland in einem Ge-  
fecht in Frankreich unser innigst geliebter  
Sohn und Bruder, der

Kriegsfreiwillige

## Heinrich Schmidt

im Infanterie-Regiment Nr. 28,  
1. Kompagnie,

im Alter von 16 Jahren 11 Monaten.

Wir bitten um stille Teilnahme.

In tiefem Schmerz

Familie Bahnhofsvorsteher Schmidt.

Montabaur, den 11. Januar 1915.



Am 30. Dezember 1914 ist in Frankreich  
gelegentlich eines feindlichen Angriffs den  
Heldentod fürs Vaterland gestorben der

Obertertianer

## Heinrich Schmidt

aus Montabaur,

Kriegsfreiwilliger in der 1. Kompagnie,  
Infanterie-Regiment Nr. 28.

Als einer der jüngsten Kriegsfreiwilligen  
unserer Anstalt, noch nicht 17 Jahre alt,  
war er in schöner Begeisterung hinausge-  
zogen und hat nun sein junges Leben dem  
Vaterland zum Opfer gebracht. Ehre sei  
ihm und treues Gedenken.

Montabaur, 12. Januar 1915.

Im Namen des Lehrerkollegiums und  
der Schüler des Kaiser Wilhelms  
Gymnasiums:

Prof. Dr. Jöris,  
Gymnasialdirektor.



Gegen  
**Frost**  
in  
**HÄNDEN und FÜSSEN**  
kaufen Sie wirksame  
MITTEL bei:  
Drogerie vorm. R. Troost,  
Montabaur.

## Cervelat- und Salamiwurst

wieder eingetroffen bei  
Jos. Leuthner Nachf.

## Petroleum- Ersatz

wieder eingetroffen.  
Bester Ersatz für Petroleum.

Erhältlich bei  
Carl Müller Nachf.  
Franz Spielmann,  
Montabaur.

## Arbeitsbücher

sind vorrätig in der  
Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

## Garten

auf der Albertshöhe zu ver-  
pachten. Näheres bei  
Jacob Böckling,  
Montabaur, Kleiner Markt.

Ein tüchtiges, zuverlässiges

## Hausmädchen

(Zweitmädchen), das servieren  
und bügeln kann, für größ-  
herrenschaftlichen Haushalt  
(tath.) gesucht. Näheres  
Wiesbaden, Amfelberg 5.

## Krank

## v. Scheid,

homöopathisches und Na-  
heils-Institut,  
hält während der Kriegs-  
zeit in Montabaur  
im Gasthaus  
„Zum Deutschen Kronprin-  
(Joh. Meudt)  
Sprechstunden nach wie  
ab, und zwar Dienst-  
von 10 bis 1 Uhr.  
In Arenberg  
täglich von 9 bis 5 Uhr

## Ein braver Junge Laufburisd

gesucht.  
Geogr. Fuhs, Wäcker  
Sendorf, Hauptstraße



**Lebertran**  
**Emulsion**  
Das bewährte wohlgeschmeckte  
knochenbildende Nähr- u. Kräf-  
tigungsmittel ist in Original-  
Füllung echt käuflich bei  
Drogerie vorm. R. Troost,  
Montabaur.  
Daher bekannlich für Jung u. Alt

## Holzverabfolger

werden bei Abnahme von  
Buch ohne Preisverhöhung  
Ort und Namen angefordert

Kreisblatt-Druckerei  
Montabaur.  
Hierzu ein zweites Bl.